



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 57.859/1/V
vom 20. August 2015

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der
Deutschsprachigen Gemeinschaft ,zur Abänderung des Erlasses
der Regierung vom 23. April 2015 zur Regelung der
Spesenerstattung in gewissen Einrichtungen der
Deutschsprachigen Gemeinschaft‘

Am 13. Juli 2015 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister-Präsidenten der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, die von Rechts wegen bis zum 27. August 2015 verlängert wurde^(*), ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 23. April 2015 zur Regelung der Spesenerstattung in gewissen Einrichtungen der Deutschsprachigen Gemeinschaft‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der ersten Ferienkammer am 11. August 2015 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Marnix VAN DAMME, Kammerpräsident, Jeroen VAN NIEUWENHOVE und Bert THYS, Staatsräte, Michel TISON, Beisitzer, und Greet VERBERCKMOES, Kanzler.

Der Bericht wurde von RAF AERTGEERTS, Erster Auditor-Abteilungsleiter, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 20. August 2015 abgegeben.

*

(*) Diese Verlängerung ergibt sich aus Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 *in fine* der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, dem zufolge diese Frist von Rechts wegen um fünfzehn Tage verlängert wird, wenn sie zwischen dem 15. Juli und dem 31. Juli beginnt, oder wenn sie zwischen dem 15. Juli und dem 15. August abläuft.

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung auf die Untersuchung der Befugnis des erlassenden Organs, der Rechtsgrundlage sowie der Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, beschränkt.

*

TRAGWEITE UND RECHTSGRUNDLAGE DES ENTWURFS

2. Der zur Begutachtung vorgelegte Entwurf eines Erlasses zielt darauf ab, den Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. April 2015 ‚zur Regelung der Spesenerstattung in gewissen Einrichtungen der Deutschsprachigen Gemeinschaft‘, was den Anwendungsbereich und den Betrag der pauschalen Kilometerentschädigung für dienstliche Fahrten mit dem Privatfahrzeug der Bediensteten angeht, abzuändern.

3. Der Entwurf findet seine Rechtsgrundlage in Artikel 54 Absatz 1 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 ‚über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft‘ in Zusammenhang mit Artikel 87 § 3 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ‚zur Reform der Institutionen‘, zumindest insofern dieser Artikel auf die Personalmitglieder der Dienste der Deutschsprachigen Gemeinschaft anwendbar ist. Durch den o.a. Artikel 54 Absatz 1 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 wird u.a. Artikel 87 §§ 1 bis 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 auf die Deutschsprachige Gemeinschaft für entsprechend anwendbar erklärt. In Artikel 87 § 3 Absatz 1 dieses Sondergesetzes werden die Gemeinschaften und die Regionen damit beauftragt, die Regeln für das Verwaltungs- und Besoldungsstatut ihres endgültig ernannten, zeitweiligen und Hilfspersonals mit Ausnahme der Pensionsregelung festzulegen.

Insofern der zu verabschiedende Erlass auch auf die Personalmitglieder der in Artikel 2 Nr. 2 c) des Dekrets vom 25. Mai 2009 ‚über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft‘ erwähnten Einrichtungen, nämlich der gemäß Artikel 87 dieses Dekrets errichteten öffentlichen Einrichtungen, anwendbar ist, ist dessen Rechtsgrundlage auch in Artikel 102 § 1 Absatz 1 des Dekrets vom 25. Mai 2009 zu suchen. Durch diese Bestimmung wird die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft damit beauftragt, das Dienstrecht der Bediensteten und den Stellenplan dieser Einrichtungen festzulegen.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Artikel 3

4. Gemäß Artikel 3 tritt die entworfene Regelung rückwirkend mit Wirkung vom 1. Juli 2015 in Kraft.

Das Verleihen einer Rückwirkung an Erlasse ist jedoch nur unter bestimmten Bedingungen annehmbar, nämlich wenn die Rückwirkung auf einer Rechtsgrundlage beruht, die Rückwirkung sich auf eine Regelung bezieht, die unter Berücksichtigung des Gleichheitsprinzips Vorteile verschafft, oder insofern die Rückwirkung für die Kontinuität oder das gute Funktionieren der Verwaltung nötig ist und im Prinzip keine wohlerworbene Situation

beeinträchtigt. Die Rückwirkung der betreffenden Bestimmungen kann nur verliehen werden, wenn sie in einen der o.a. Fälle hineinpassen kann.

Der Beauftragte gab diesbezüglich folgende Rechtfertigung:

„Die Anpassung der Indexierungsformel erfolgt aus rein steuerlichen Gründen. Die ursprünglich vorgesehene jährliche Indexierung hätte zu einer steuerlichen Unsicherheit beim Empfänger geführt, da die im Erlass vom 23. April 2015 vorgesehene Berechnungsweise nicht mehr mit der Berechnungsweise des Steuerfreibetrages übereingestimmt hätte. Die Differenz zwischen den beiden Sätzen hätte beim Empfänger möglicherweise versteuert werden müssen. Mit der nun vorgesehenen Bestimmung wird diese Unsicherheit ausgeräumt. Tatsächlich wird durch diese Anpassung die Entschädigung ab dem 01/07/2015 minimal nach unten angepasst – bei einer Strecke von 1000 km macht die Anpassung jedoch lediglich 5,60 Euro aus. Gleichzeitig ist nicht absehbar, ob die Entwicklung sich in den Folgejahren nicht umgekehrt hätte. Unseres Erachtens wiegt das steuerliche Risiko und der damit verbundene Aufwand für die Betroffenen höher als der marginal Verlust bei der pauschalen Entschädigung.

Die Maßnahme soll zudem rückwirkend zum 1. Juli 2015 in Kraft treten, Tag an dem der Spesenerlass rechtskräftig geworden ist. Durch diese Terminierung soll oben erwähntes steuerliches Problem auch temporär vermieden werden, zumal sich der ‚Verlust‘ bei den Empfängern – vor allem in der Urlaubszeit – in Grenzen hält. Gleichzeitig findet nach Abänderung wieder die ursprüngliche Berechnungsweise (sprich vor Verabschiedung des Erlasses vom 23. April 2015) Anwendung.

Zu guter Letzt wurden diese Maßnahmen bereits mit den Gewerkschaften konzertiert. Diese habe sich gemäß beigefügtem Protokoll mit der Vorgehensweise einverstanden erklärt“.

Für diese Erläuterung stützt sich der Beauftragte hauptsächlich auf pragmatische Überlegungen, für die Verständnis aufgebracht werden kann, aber die nichts an die Feststellung ändern können, dass gewisse Bestimmungen des Entwurfs auf jeden Fall wohlerworbene Situationen beeinträchtigen¹, und somit die der entworfenen Regelung diesbezüglich verliehene rückwirkende Kraft juristisch unzulässig machen.

DER KANZLER

DER PRÄSIDENT

Greet VERBERCKMOES

Jo BAERT

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Ronny VERCRUYSEN, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

Danièle LANGBEEN

¹ So wird durch Artikel 2 Nr. 1 des Entwurfs der Betrag der pauschalen Kilometerentschädigung von 0,3468 Euro pro Kilometer auf 0,3412 Euro herabgesetzt.